



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Bundesamt für Strassen ASTRA**

## **WEISUNGEN**

# **VIDEOÜBERWACHUNG**

---

*Ausgabe 2020 V1.00*  
*ASTRA 73005*

# Impressum

## **Autoren / Arbeitsgruppe**

Crausaz Bernard	(ASTRA N-ST, Vorsitz)
Schnetz Jean-Paul	(ASTRA N-ST)
Sutter René	(ASTRA DG-RDL)
Nager Benno	(ASTRA N-VIM)
Wyss Martin	(ASTRA I-B+)

## **Begleitgruppe**

Glanzmann Markus	(ASTRA N-ST)
Ochs Steffen	(ASTRA N-ST)
Hofer Günter	(ASTRA I-FU)
Dreier Jörg	(VMZ-CH)

**Übersetzung** (Originalversion in Deutsch)

## **Herausgeber**

Bundesamt für Strassen  
Abteilung Strassennetze N  
Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI  
3003 Bern

## **Bezugsquelle**

Das Dokument kann kostenlos von [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) herunter geladen werden.

© ASTRA 2020

Abdruck - ausser für kommerzielle Nutzung - unter Angabe der Quelle gestattet.

## Vorwort

Die Videoanlagen für das Verkehrsmanagement gehören zur Infrastruktur der Nationalstrasse. Sie erlauben eine konstante Beurteilung des Verkehrsflusses und sind wichtige Voraussetzung für das frühzeitige Ergreifen und Überwachen von verkehrsbeeinflussenden Massnahmen.

Im Ereignisfall können die Sicherheitsverantwortlichen die Situation vor Ort überwachen. In Tunneln ermöglichen Videoanlagen im Ereignisfall die automatische Aktivierung von Prozessen der Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen.

Mittlerweile gehört eine hohe Bildauflösung zur Standardausrüstung einer Videokamera. Dies ermöglicht Rückschlüsse auf einzelne Personen und stellt beim Betrieb solcher Anlagen im öffentlichen Raum erhöhte Anforderungen an den Datenschutz.

Schliesslich besteht das zunehmende Bedürfnis der Polizeikorps, auf die hochauflösenden Kamerabilder der Nationalstrasse zugreifen und diese für Fahndungen sowie bei schweren Verkehrsdelikten nutzen zu können.

Die Weisungen stellen sicher, dass die Videoanlagen auf Nationalstrassen rechtmässig betrieben und das Bildmaterial datenschutzrechtskonform genutzt wird.

### **Bundesamt für Strassen**

Jürg Röthlisberger  
Direktor



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Impressum .....</b>	<b>2</b>
	<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
1.1	Zweck der Weisungen.....	7
1.2	Geltungsbereich .....	7
1.3	Adressaten .....	7
1.4	Inkrafttreten und Änderungen .....	7
<b>2</b>	<b>Definitionen und Bedürfnisse der Nutzer .....</b>	<b>8</b>
2.1	Definitionen .....	8
2.2	Bedürfnisse der Nationalstrasse .....	8
2.3	Bedürfnisse der Polizeikorps.....	8
<b>3</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>9</b>
3.1	Verkehrsmanagement auf Nationalstrassen.....	9
3.2	Erfüllung von Polizeiaufgaben.....	9
3.3	Bedürfnisse von anderen Behörden oder Privaten .....	9
<b>4</b>	<b>Auswirkungen auf den Umgang mit Videobildern.....</b>	<b>10</b>
4.1	Für das ASTRA .....	10
4.2	Für die Polizeikorps.....	11
<b>5</b>	<b>Prozesse zur Berücksichtigung zusätzlicher Anforderungen der Polizeikorps..</b>	<b>12</b>
5.1	Gewährung des Zugriffs auf hochauflösende Videobilder .....	12
5.2	Genehmigung zusätzlicher Ausrüstungen .....	12
5.3	Kostentragung .....	12
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>13</b>
	<b>Auflistung der Änderungen.....</b>	<b>15</b>



# 1 Einleitung

## 1.1 Zweck der Weisungen

Die Weisungen stellen den rechtskonformen Umgang mit den Videoanlagen und dem erfassten Bildmaterial der Nationalstrasse durch das ASTRA sicher. Im Weiteren regeln die Weisungen den Zugriff der Polizeikorps auf das hochaufgelöste Bildmaterial der Videokameras zur Wahrnehmung der Aufgaben.

## 1.2 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten sowohl für die Planung, die Realisierung und die Nutzung von neuen Videoanlagen, als auch für die Erneuerung von bestehenden Videoanlagen auf dem Schweizerischen Nationalstrassennetz. Sie gelten ebenfalls für die Mitbenutzung der Videoanlagen durch die kantonalen Polizeibehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Anlagen für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und das Enforcement fallen nicht unter den Geltungsbereich der Weisungen.

## 1.3 Adressaten

Adressaten der Weisungen sind die Personen bzw. Organisationen, die an der Planung, der Realisierung und der Nutzung von Videoanlagen beteiligt sind.

## 1.4 Inkrafttreten und Änderungen

Die Weisungen treten am 01.06.2020 in Kraft. Die „Auflistung der Änderungen“ ist auf Seite 15 dokumentiert.

## 2 Definitionen und Bedürfnisse der Nutzer

### 2.1 Definitionen

- **Niedrigauflösende Videobilder** sind Videobilder, die **keine** Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglichen.
- **Hochauflösende Videobilder** sind Videobilder, die Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglichen.

### 2.2 Bedürfnisse der Nationalstrasse

Für die Überwachung des Verkehrsflusses reichen niedrigauflösende Videobilder. Dasselbe gilt für Videobilder, die via Webcam Dritten zur Verfügung gestellt bzw. veröffentlicht werden.

Hochauflösende Videobilder sind im Bereich der Nationalstrassen räumlich beschränkt für die Wahrnehmung beweispflichtiger Anlagen nötig (Detektion von Verkehrssituationen und Ereignisdetektion im Tunnel sowie temporäre Freigabe von Pannestreifen).

### 2.3 Bedürfnisse der Polizeikorps

Zur Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben wie die Ahndung schwerer Verkehrsdelikte, Strafverfolgungen oder Beweiserhebungen in Strafverfahren sind in der Regel hochauflösende Videobilder notwendig.

## 3 Gesetzliche Grundlagen

### 3.1 Verkehrsmanagement auf Nationalstrassen

Die Nutzung von Videoanlagen für das Verkehrsmanagement auf Nationalstrassen basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 57c des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01);
- Art. 51 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111).

Im Hinblick auf den Datenschutz sind beim Betrieb der Videoanlagen zudem folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1);
- Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11);

- Art. 54a NSV:

*Das ASTRA kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die Nationalstrasseninfrastruktur bildlich erfassen. Fallen dabei Personendaten an, so dürfen diese nicht personenbezogen ausgewertet werden.*

*Es kann das Bildmaterial den Gebietseinheiten auf Anfrage auch im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dies im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.*

### 3.2 Erfüllung von Polizeiaufgaben

Für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben durch die kantonalen Polizeikorps sowie für die Einhaltung des Datenschutzes gilt das kantonale Recht.

### 3.3 Bedürfnisse von anderen Behörden oder Privaten

Anfragen für eine Installation von eigenen Kameras von anderen Behörden oder Privaten muss mit einem Nachweis der Gesetzeskonformität erfolgen (Bundes- oder Kantonsgesetz).

## 4 Auswirkungen auf den Umgang mit Videobildern

### 4.1 Für das ASTRA

Die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen haben folgende Auswirkungen auf die Nutzung der Videobilder durch das ASTRA:

#### Generell

1. Das ASTRA darf die Nationalstrassen nur im Rahmen seiner Zuständigkeit sowie unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben mit Videoanlagen überwachen.

#### Ausrüstung

2. Das ASTRA ergänzt und ersetzt Kameras für die Verkehrsbeobachtung durch aktuelle, hochauflösende Kameras. Bei der Priorisierung sowie bei der Festlegung der Montagestandorte und der Blickwinkel berücksichtigt das ASTRA die Bedürfnisse der Polizeikorps soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar.
3. Für seine eigenen Bedürfnisse verzichtet das ASTRA weiterhin auf den Einsatz von schwenk- und zoombaren Kameras.
4. Auf Antrag der Polizeikorps installiert und betreibt das ASTRA an neuralgischen Stellen (z.B. Verzweigungen) zusätzliche Kameras und stattet sie mit zusätzlichen Funktionalitäten (schwenk- und zoombar) aus.
5. Die Datenbearbeitungen für die Videoüberwachungen des ASTRA und der Kantonspolizei erfolgen völlig unabhängig und getrennt voneinander. Die Videoüberwachung muss so ausgestattet werden, dass das ASTRA und die Kantonalpolizei Ihre Datenverarbeitungen (Zugriffe, Aufbewahrung, Löschung...) völlig unabhängig voneinander ausführen können.

#### Erfassung

6. Für die Aufgabenerfüllung des ASTRA werden nur niedrigauflösende Videobilder verwendet.
7. Falls ausnahmsweise hochauflösende Videobilder verwendet werden<sup>1</sup>, dürfen die Aufnahmen nicht personenbezogen ausgewertet werden.

#### Weitergabe

8. Die Weitergabe von niedrigauflösenden Videobildern in Echtzeit an Dritte (z.B. via Webcam) durch das ASTRA ist erlaubt.
9. Die Weitergabe oder die Bekanntgabe von hochauflösenden Videobildern durch das ASTRA an Dritte ist nicht zulässig (Ausnahme, vgl. 12. und 13.).

---

<sup>1</sup> Für die Detektion von Verkehrssituationen und die Ereignisdetektion im Tunnel gemäss ASTRA Richtlinie 13005 Video sowie für die temporäre Freigabe von Pannestreifen für den Verkehr gemäss ASTRA Richtlinie 15002 Pannestreifenumnutzung.

### **Kurzzeitige Speicherung des Bildmaterials**

10. Für beweispflichtige Anlagen<sup>2</sup> dürfen hochauflösende Videobilder ausserordentlich für max. 72 Stunden gespeichert werden.

### **Archivierung**

11. Die Archivierung von niedrigauflösenden Videobildern ist aus Sicht Datenschutz erlaubt.
12. Die hochauflösenden Videobilder werden nur für beweispflichtige Anlagen und für max. 10 Tage archiviert. Nach Ablauf dieser Frist sind die Videobilder endgültig zu löschen. Für eine längere Archivierungszeit ist eine Bewilligung beim Datenschutzbeauftragten des ASTRA einzuholen.
13. Die Weitergabe oder die Bekanntgabe von hochauflösenden Videobildern an die Untersuchungsbehörden (z. B. zur Beweiserhebung bei Verkehrsdelikten) ist nur fallweise im Rahmen eines Verfahrens und auf schriftliche Anordnung eines Richters zulässig.

## **4.2 Für die Polizeikorps**

Der Bund verfügt über keine Rechtsgrundlage für die Weitergabe hochauflösender Videobilder an die Polizeikorps. Die datenschutzkonforme Nutzung und Speicherung solcher Bilder durch die Polizeikorps müssen nach kantonalem Recht erfolgen.

Auf Antrag der Polizeikorps wird der Zugriff auf hochauflösende Videobilder durch die Polizeikorps mit geeigneten technischen Massnahmen sichergestellt (vgl. Punkt 5. in Kap. 4.1).

---

<sup>2</sup> Detektion von Verkehrssituationen und Ereignisdetektion im Tunnel gemäss ASTRA Richtlinie 13005 Video sowie temporäre Freigabe von Pannestreifen für den Verkehr gemäss ASTRA Richtlinie 15002 Pannestreifenummutzung.

## 5 Prozesse zur Berücksichtigung zusätzlicher Anforderungen der Polizeikorps

### 5.1 Gewährung des Zugriffs auf hochauflösende Videobilder

Das Polizeikorps beantragt beim ASTRA den Zugriff auf hochauflösende Videobilder der Nationalstrasse. Integraler Bestandteil des Antrags ist die formelle Bestätigung der kantonalen Datenschutzbehörde, dass die vorgesehene Nutzung und Speicherung der hochauflösenden Videobilder durch das Polizeikorps den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kantons entsprechen.

Nimmt das Polizeikorps während des Betriebs rechtsrelevante Anpassungen der Nutzung oder der Speicherung der Daten vor, ist die Bestätigung zu erneuern. Die Verantwortung dafür obliegt dem Polizeikorps.

### 5.2 Genehmigung zusätzlicher Ausrüstungen

Benötigt das Polizeikorps für die Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Perimeter der Nationalstrasse Ausrüstungen, die über die Bedürfnisse des ASTRA hinausgehen und die vom ASTRA zu erstellen und zu betreiben sind, müssen sie diese dem ASTRA zur Genehmigung unterbreiten.

Der Antragsteller reicht das Gesuch bei der zuständigen Abteilung Strasseninfrastruktur des ASTRA ein. Diese prüft:

- ob die nötige Bestätigung der datenschutzrechtlichen Konformität gemäss Kap. 5.1 vorliegt;
- die Anforderungen der vorliegenden Weisungen eingehalten sind;
- ein Interesse der Nationalstrasse an den zusätzlichen Ausrüstungen besteht.

Gestützt darauf legt die zuständige Abteilung Strasseninfrastruktur den Kostenteiler für die Erstellung und den Betrieb der zusätzlichen Ausrüstungen fest und sorgt für die Realisierung.

### 5.3 Kostentragung

Das ASTRA stellt niedrigauflösende Videobilder Dritten beispielsweise über eine Webcam kostenlos zur Verfügung.

Für die Ermöglichung des Zugriffs auf hochauflösende Videobilder der Nationalstrasse, die Erstellung und den Betrieb zusätzlicher Videokameras an neuralgischen Stellen der Nationalstrasse oder die Ausrüstung von Kameras mit zusätzlichen Funktionalitäten gelten für die Festlegung des Kostenteilers folgende Vorgaben:

- Planung, Erstellung und Betrieb der technischen Einrichtungen zur Trennung der Datenbearbeitungen: Bis zur Trennung der Datenbearbeitungen trägt das ASTRA 100 % der Kosten, ab der Trennung gehen die Kosten zu 100 % zu Lasten des Kantons; die Kostentragung für die Erstellung und den Betrieb der Schnittstelle wird fallweise im Rahmen eines Projekts geregelt;
- Planung, Erstellung und Betrieb zusätzlicher Kameras an neuralgischen Stellen: Das ASTRA kann sich mit maximal 30 % an den Kosten beteiligen, wenn die zusätzliche Kamera für seine Aufgabenerfüllung Mehrwerte schafft (MinVG, Art. 8, Abs. 3). Die Höhe der Kostenbeteiligung wird fallweise festgelegt. Unabhängig von der Finanzierung geht die Kamera nach der Inbetriebnahme ins Eigentum des Bundes über;
- Planung, Erstellung und Betrieb zusätzliche Funktionalitäten von Kameras: Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantons.

## Literaturverzeichnis

### **Bundesgesetze, Verordnungen**

---

- [1] **Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)**, SR 741.1, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).

---

  - [2] **Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV)**, SR 725.111, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).

---

  - [3] **Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)**, SR 235.1, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).

---

  - [4] **Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)**, SR 235.11, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).

---

  - [5] Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB (2014), „**Merkblatt über die Videoüberwachung durch Private Personen**“, [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch).
-



# Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2020	1.00	01.06.2020	Inkrafttreten Ausgabe 2020 (Originalversion in Deutsch).

